

Dr.habil. Ralf E. Krupp
Flachsfeld 5
31303 Burgdorf

Telefon: 05136 / 7846 — e-mail: ralf.krupp@cretaceous.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)265-A Ergänzung

Öffentliche Anhörung - 06.06.2011

08.06.2011

05.06.2011

**Anhörung im Umweltausschuss des Bundestages zu CCS, 6. Juni 2011:
- Zusätzliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen**

Gesetzentwurf der Bundesregierung Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (Drucksache 17/5750):

§2 Geltungsbereich, landesrechtliche Gebietsbestimmung

(5) Die Länder können durch Landesgesetz bestimmen, dass eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung nur in bestimmten Gebieten zulässig ist oder in bestimmten Gebieten unzulässig ist.

Nach dem Wortlaut beschränken sich die Bestimmungsmöglichkeiten der Länder auf die „Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung“. Über eine spätere Speicherung im industriellen Maßstab hätten die Länder keine Entscheidungsbefugnis. Diese Unterscheidung erscheint inkonsequent und entspricht nicht dem Grundsatz der Subsidiarität.

§8 Verfahrens- und Formvorschriften

(2) Die zuständige Behörde fordert die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die beantragte Untersuchung berührt wird, innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrags zur Stellungnahme auf. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, abzugeben. Die zuständige Behörde veranlasst, dass die Antragsunterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 4, innerhalb eines Monats nach deren Zugang in einem öffentlich zugänglichen Gebäude innerhalb des Gebietes, unter dessen Oberfläche sich das Untersuchungsfeld befindet, für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt werden. Die zuständige Behörde macht die Auslegung der Antragsunterlagen mindestens eine Woche vor dem Beginn der Auslegung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt, in mindestens einer örtlichen Tageszeitung, die in dem betroffenen Gebiet verbreitet ist, und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt. (...)

(3) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde Einwendungen gegen den Antrag erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Fristen von 3 Monaten für behördliche Stellungnahmen, bzw. 6 Wochen (ein Monat Auslegung plus 2 Wochen Bearbeitungsfrist) für Einwendungen durch die Öffentlichkeit sind viel zu kurz, gemessen an dem erwarteten Umfang der zu prüfenden Unterlagen und der Komplexität und dem Schwierigkeitsgrad der Materie.

Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen nicht in vollem Umfang den Erfordernissen der Aarhus-Konvention und der darauf beruhenden Rechtsnormen. Insbesondere ist die Art der öffentlichen Beteiligung nicht *effektiv*: Die Verfügbarkeit der *Antragsunterlagen in elektronischer Form im Internet* ist nicht vorgeschrieben. Es ist ferner nicht gewährleistet, dass *der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird*.

Anlage 1

Ziffer 1.1, Buchstaben a) bis g):

Hier sollte unter einem weiteren Buchstaben ergänzt werden: „*Wassertiefe*“.

Im Offshore-Bereich sind die Wassertiefe, bzw. die örtlichen Unterschiede der Wassertiefe relevant für die Druckverhältnisse im Untergrund, z.B. im Speicher. Sie müssten daher in angemessener Form auch Eingang in die verschiedenen Modelle finden.

Unter den Ziffern 2 und 3 sollten sinngemäß analoge Ergänzung vorgenommen werden.

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Speicherung von Kohlendioxid in den Untergrund des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland (CO₂-Speicher-Verbotsgesetz – CSpVG) (Drucksache 17/5232):

§ 2 CO₂-Speicherungsverbot

Für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wird die Injektion und damit einhergehende Speicherung von CO₂-Strömen in unterirdische geologische Formationen verboten. CO₂-Ströme sind die Gesamtheit der aus der Abscheidung von Kohlendioxid sowie dessen Transport stammenden Stoffe.

Der Begriff *Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland* umfasst streng genommen nicht die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ). Sofern auch der gesamte Offshore-Bereich des deutschen Nordsee-Sektors dem CO₂-Speicherungsverbot unterliegen soll, wäre hier eine eindeutige Formulierung vorzuziehen.